

Geschäftszahlen:

BMAFJ: 2021-0.062.896

BMF: 2021-0.063.782

BMSGPK: 2021-0.063.501

Home-Office

Arbeitsunfall beim Gang auf die Toilette oder beim Mittagessenkochen?

Vortrag an den Ministerrat

Homeoffice – Maßnahmenpaket 2021



5. Unfallversicherung

Die aktuelle Corona-Regelung soll ins Dauerrecht übernommen werden. Allerdings sind Fälle des § 175 Abs 2 Z 7 ASVG (Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse sowie diesbezügliche Wege) von der Qualifizierung als Arbeitsunfälle auszunehmen. Die genaue rechtliche Ausgestaltung wird vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geprüft und erarbeitet.



Aktuelle Regelung (Sonderregelung bis 31.03.2021)

Derzeit gilt: Für Unfälle bis zum **31.03.2021** (3. Covid-19-Gesetz, BGBl I Nr. 23 /2020 sowie dem 2. Sozialversicherungsänderungsgesetz 2020, BGBl I Nr. 158/2020) wurde der **Versicherungsschutz** für das **Home-Office** erweitert. Dies betrifft insbesondere den Schutz bei der Verrichtung lebensnotwendiger Bedürfnisse am Aufenthaltsort oder in dessen Nähe und bestimmte Wege.

Während der Zeit, die für die Tätigkeit im Home-Office als „**Arbeitszeit**“ festgelegt ist, gilt der **Versicherungsschutz**. Eine Festlegung einer **Kernzeit** stellt dabei ein Indiz dar, dass ein Unfall während dieser Zeit ein Arbeitsunfall ist.

Auch wenn eine **betriebliche Tätigkeit außerhalb der Erreichbarkeitszeit** verrichtet wird, ist Unfallversicherungsschutz gegeben.

Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse während der Arbeitszeit

Derzeit besteht eine befristete Sonderregelung für Verrichtung lebensnotwendiger Bedürfnisse bis 31.03.2021. Es sind auch Unfälle vom Versicherungsschutz umfasst, die sich bei der "**Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse**" ereignen. Darunter fallen **Essen, Trinken** und den **Gang aufs WC**. Eine Einschränkung wird es zB bei der Speisenzubereitung geben; nur solche Speisenzubereitungen sind vom Versicherungsschutz erfasst, die auch in einer vergleichbaren Küche am Arbeitsort vom Umfang her üblich sind.

Ich könnte mir weiters vorstellen, dass auch die notwendige Beaufsichtigung von Minderjährigen, die sich im home-schooling befinden, darunterfallen könnte.

Weg zur Arbeit und von der Arbeit nach Hause

Auch **auf dem Weg zum und vom Arbeitsort besteht Versicherungsschutz**, und dies ist auch auf den **Aufenthaltort im Home-Office** (Haus oder Wohnung) **anzuwenden**. Auf dem Weg vom Schlafzimmer zum Arbeitszimmer (zB über die Treppe) besteht daher mE Versicherungsschutz.

Bis 31.03.2021 sind auch **Wege im Zusammenhang mit der Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse** (Wege zwischen dem Arbeitsplatz und dem WC oder der Küche) sind bei einem Unfall vom Versicherungsschutz umfasst.

Wie bereits bisher soll die Regelung zur Ausdehnung der Unfallversicherung im Home-Office weiter gelten; **Unfälle im Home-Office, die in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit liegen**, werden als **Arbeitsunfälle** einzustufen sein.